



HVBG

HVBG-Info 16/1994 vom 16.06.1994, S. 1284 - 1290, DOK 143.265:451/017-LSG

**Entziehung einer Dauerrente bei einer als Berufskrankheit
anerkannten Hepatitis Non-A-Non-B wegen Änderung des
Gesundheitszustandes bei einem Pflegehelfer (§ 48 Abs. 1 Satz 1
SGB X; § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO)**

Entziehung einer Dauerrente bei einer als Berufskrankheit
anerkannten Hepatitis Non-A-Non-B wegen Änderung des
Gesundheitszustandes bei einem Pflegehelfer (§ 48 Abs. 1 Satz 1
SGB X; § 581 Abs. 1 Nr. 2 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 25.8.1993 -
L 6 U 212/92 -
Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 25.8.1993 - L 6 U 212/92
- folgendes entschieden:
Orientierungssatz
Auch wenn in der Vergangenheit eine unrichtige medizinische
Bewertung der indessen richtig erhobenen - objektiven Befunde
vorgenommen wurde, ist die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides
über Verletztenrente für die Zukunft gerechtfertigt, wenn sich
beim Vergleich der wirklichen - objektiven - (Leber) Befunde eine
wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse im
Zeitpunkt der Rentenentziehung ergibt. Wenn die Bewilligung einer
Dauerleistung auf eine zu Unrecht für wesentlich erachtete
Tatsache gestützt wird, ist der Wegfall dieser Tatsache als
wesentliche Änderung anzusehen (vgl. BSG vom 7.2.1985 - 9a RVs
2/84 = SozR 1300 § 48 Nr. 13 und vom 9.9.1986 - 5b RJ 66/85 = SozR
1300 § 48 Nr. 27 = BSGE 60, 218 = HVBG-INFO 1987, S. 1560-1563).